



Heimatverein Oeffingen

- Sammlung volkstümlicher Überlieferungen aus der Gemeinde Oeffingen vom Jahr 1900-
Serie des Heimatvereins

Güterteilung und Erbe - Altenteil

Lehrer Philipp Dürr schreibt:

Güterteilung und Erbe

Den Hof bzw. das Anwesen bekommt der älteste Sohn nicht, auch kein anderes Kind. Die Geschwister bekommen, wenn sie sich verheiraten, einen Teil der Güter („Heirets-guet“). Erst nach dem Tod der Eltern werden die Güter unter den Geschwistern verteilt, das Haus kommt durch Kauf an dasjenige Kind, welches am meisten bietet.

Diese Regelung unterstreicht die Bedeutung der Zustimmung der Eltern. Sie verfügten über die wirtschaftliche Absicherung der jungen Paare. Es gab also im Ort weder das in katholischen Gegenden übliche Anerbenrecht, noch die protestantische Realteilung. Daher war es für die Familien und Sippenverbände wichtig, bei bevorstehenden Eheschließungen abzuwägen, „woher s'kommt“ bzw. „wohin s'goht“. In der noch vollkommen bäuerlich geprägten Gesellschaft war es lebenswichtig „s'Sach“, die wirtschaftliche Grundlage (Vieh, Wiesen und Felder, evtl. zu erwartendes Anwesen) zumindest nicht zu schmälern. Daraus hatte sich zwangsläufig über die Jahrhunderte eine starke soziale Schichtung unter den Familien ergeben, von der relativen Wohlhabenheit der Roßbauern und einzelner Handwerker bis zur Armut der Tagelöhner.

Mit der einsetzenden Industrialisierung in Untertürkheim, Cannstatt und Feuerbach wurden diese „geordneten“ Verhältnisse aufgebrochen. Man war nun nicht mehr völlig auf die wechselnden Erträge von Hof und Grund angewiesen, sondern bekam die Möglichkeit zu einem dauerhaften und geregelten baren Einkommen. Zwischen 1900 und 2000 haben sich damit die Verhältnisse umgekehrt. War damals der Ort fast allein von der Landwirtschaft abhängig, was mittelbar auch die Handwerker betraf, so gibt es heute nur noch einige Vollerwerbsbetriebe im Acker- und Gartenbau. Auch die „Nebenerwerbslandwirte“, lange eine Besonderheit der regionalen Arbeitswelt, sind im Zuge der großflächigen Zupachtungen und Bewirtschaftungsformen

„Freizeitbauern“ geworden. Ihr Beitrag zur Landschaftspflege ist heute fast wichtiger als die realen Erträge.

Ungebrochen erhalten hat sich die „alte Zeit“ aber in den Besitzverhältnissen „außer Eters“, d.h. außerhalb der bebauten Flächen.

Altenteil

Die Eltern behalten das Haus, so lange sie leben auch einige Güter. Ausdingsrecht gibt es hier nicht.

Das ist erstaunlich. Lehrer Dürr gibt keine Begründung dafür. Vielleicht waren die „beengten Wohnverhältnisse“ (vgl. Kapitel „Häuser und Wohnungen“) und die mehrheitlich kleinen Höfe ein Grund dafür.

Man kann annehmen, dass die Gebräuche um Erbe und Altenteil eine Langzeitwirkung der Erfahrungen mit der bis drei Generationen davor aufgesplühten Grundberrschaft waren. Die oft jahrhundertealten unterschiedlichen Besitz- und Verfügungsrechte, bis hin zur Leibeigenschaft, hatten vielfältige, keineswegs einheitliche Grund- und Abgabenlasten auf Häusern und Flur zur Folge gehabt. Deren letzte waren auch im Königreich Württemberg erst ab 1840, also in der Generation der Großeltern und Eltern von 1900, völlig aufgehoben und damit vereinheitlicht worden.

Auch sind nicht alle Böden und Lagen gleichwertig. Hinzu kam die geringe Größe der Grundstücke von bspw. rund 15m oder auch nur 7,50m x ca. 100m (15/7,5ar, letztere auch „Handtücher“ genannt), die dazu noch sehr verstreut lagen. Den Erben musste daran gelegen sein, mit ihren Anteilen das bereits Vorhandene möglichst sinnvoll zu ergänzen. Aus dieser Erfahrung heraus schien es möglicherweise ökonomisch sinnvoll und zu Lebzeiten einigermaßen konfliktvermeidend, die Anteile so spät wie möglich und gegen eine Kaufsumme, die einen Wertausgleich bildete, endgültig zu vergeben.

Generell wurden auch diese Gebräuche durch das BGB ab 1900 (z.B. den Pflichtteilsanspruch) in enge Bahnen gelenkt.

